

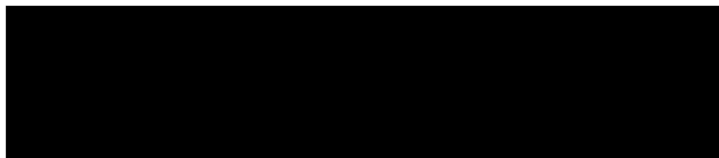


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 23. Juni 2022

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/319

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 19. März 2022 „Nutzung von Kontaktnachverfolgungsdaten zu anderen Zwecken als dem Infektionsschutz“ an das Gesundheitsamt Enzkreis

FragDenStaat #243894

Ihr Schreiben vom 19. April 2022

Sehr 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. April 2022. Aufgrund des derzeit hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Mit Antrag vom 19. März 2022 stellten Sie einen Antrag auf Zugang zu Informationen in Bezug auf Nutzung von Kontaktnachverfolgungsdaten zu anderen Zwecken als dem Infektionsschutz, siehe: [Landratsamt Enzkreis: Nutzung von Kontaktnachverfolgungsdaten zu anderen Zwecken als dem Infektionsschutz - FragDenStaat](#)
Ihre 1. Frage bezieht sich auf sämtlichen Schriftverkehr zur Thematik und die 2. Frage auf die Gesamtzahl entsprechender Anfragen sowie weiterer Details.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Mit Schreiben vom 13. April 2022 hat das Gesundheitsamt Enzkreis für die Bearbeitung des Antrags eine Gebühr in Höhe von 1536,- Euro (Zeitaufwand von 24 Stunden à 63 Euro) in Aussicht gestellt und bat um Mitteilung, ob der Antrag weiterverfolgt wird.

Sie erklärten daraufhin, dass Sie nicht bereit seien Kosten über 1000,- Euro zu tragen und baten, um eine weniger detaillierte Beantwortung der Fragen, damit die Bearbeitungskosten entfallen.

Mit Schreiben vom 19. April 2022 teilte das Gesundheitsamt Enzkreis mit, dass auch bei einer Beschränkung auf die 2. Frage Kosten über 200,- Euro entstehen würden und bat um eine eindeutige Beantwortung, ob der Antrag weiterverfolgt wird.

Daraufhin haben Sie uns zur Vermittlung eingeschaltet. Zwischenzeitlich haben Sie mit Schreiben vom 19. Mai 2022 Ihren Antrag auf die 2. Frage beschränkt und die Übernahme einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,- Euro erklärt.

Für weitere Einzelheiten sei an dieser Stelle auf den Schriftverkehr zwischen Ihnen und dem Gesundheitsamt Enzkreis verwiesen.

Wir haben dem Gesundheitsamt Enzkreis folgende rechtliche Hinweise, mit der Bitte um Beachtung, erteilt:

1. Anwendungsbereich

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information. Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Die Beantwortung von Fragen, die nicht in Zusammenhang mit vorhandenen amtlichen Informationen stehen, fällt nicht unter das LIFG.

Das LIFG eröffnet keine Überprüfung von Amtshandlungen, ihrer inhaltlichen Richtigkeit und erlegt keine weitere Begründungspflicht auf. Es müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, bloße Planungsideen, die nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst. Es steht im Ermessen der informationspflichtigen Stelle über die Ansprüche des LIFG hinausgehend Fragen zu beantworten.

Weiterhin ist zu beachten, dass es nach LIFG keine Beschaffungspflicht gibt. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste. Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der auskunftspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer noch nicht erarbeiteten Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung dagegen fallen nicht darunter. Die Information muss „griffbereit“ vorliegen.

2. Einschränkungen

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen.

3. Gebühren

Grundsätzlich können informationspflichtige Stellen für die Bearbeitung eines Antrags gemäß § 10 LIFG Gebühren erheben. Diese Gebühren sollen als Ausgleich für den Aufwand dienen, der der informationspflichtigen Stelle dadurch entsteht, dass sie die

Informationen bereitstellt. Das umfasst insbesondere die Prüfung und Bescheidung des Antrags sowie die Gewährung des Zugangs zu den Informationen.

Folgendes muss bei der Kostenerhebung für Informationsfreiheits-Anträge beachtet werden:

Die Gebühren sollen den Informationszugang nicht erschweren oder abschreckend wirken, daher müssen sie ein angemessenes Verhältnis stehen.

Denn effektiv kann das Recht auf Informationszugang nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Hürden, wie z. B. hohe Kosten, dies faktisch vereiteln (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.03.2021, Az. 10 S 2102/20; BVerwG Urteil v. 13.10.2020, Az. 10 C 23-19; VG Karlsruhe Beschluss v. 25.06.2020 – 6 K 2060/20).

Es gilt das sog. „Abschreckungsverbot“. Eine Abschreckung liegt vor, wenn die Gebühr ihrer Höhe nach objektiv geeignet ist, potentielle Antragsteller von der Geltendmachung eines Anspruchs auf Informationszugang abzuhalten (BVerwG, Urte. v. 20.10.2016 - 7 C 6/15 Rn. 18).

Hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Gebühr ist den informationspflichtigen Stellen Ermessen eingeräumt. Die Gebührenhöhe ist nach dem Prinzip der individuellen Gleichmäßigkeit festzulegen (so BVerwG Urte. v. 13.10.2020 - 10 C 23/19). Bei der Festlegung bzw. Bemessung der einzelnen Gebühren sind der Bestimmtheitsgrundsatz, der Gleichheitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Letzteres besagt im Wesentlichen, dass die für eine einzelne Leistung erhobene Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der informationspflichtigen Stelle erbrachten Leistung stehen darf. Die Bemessung muss so erfolgen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dessen Bedeutung, wirtschaftlichem Wert oder sonstigem Nutzen für den Antragsteller ein angemessenes Verhältnis besteht.

Bei der Festsetzung der Gebühren hat die informationspflichtige Stelle die genannten Grundsätze zu beachten, um ein willkürliches Handeln zu vermeiden. Dies ergibt sich auch aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Grundgesetzes (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung). Informationspflichtige Stellen haben darüber hinaus die Möglichkeit, Gebühren niedriger festzusetzen oder sogar von der Festsetzung ganz abzusehen (L-Reg LT-Drs. 15/7720, 78).

Wenn von vornherein erkennbar ist, dass es sich um eine größere Menge an amtlichen Informationen handelt, empfehlen wir schrittweise vorzugehen. Möglicherweise kann der Antrag auf bestimmte Themen und/oder Jahre und/oder Dokumente eingegrenzt werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die „griffbereiten“ Informationen (geringer Verwaltungsaufwand) kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgehensweise dient dem Interessenausgleich aller Beteiligten im LIFG-Verfahren, wenn es um die Beantwortung von umfassenderen Anträgen geht.

Das Gesundheitsamt Enzkreis hat zwar die Höhe der Gebühren und den Zeitaufwand mit Schreiben vom 13. April 2022 genannt aber dafür keine Rechtsgrundlage angegeben. Die Berechnung und Grundlage der Kosten ist somit nicht nachvollziehbar. Die informationspflichtige Stelle muss die Voraussetzungen für die (prognostische) Gebührenfestsetzung darlegen. Auch der Hinweis im Schreiben vom 19. April 2022, die Kosten werden die 200,- Euro-Grenze übersteigen ist nicht ausreichend.

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

Ab Seite 84 ff. finden Sie Informationen zur Gebührenerhebung im LIFG-Verfahren.

Wir haben das Gesundheitsamt Enzkreis um nochmalige Prüfung Ihres Antrags gebeten und eine Stellungnahme angefordert. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Lassen Sie uns bitte wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg